STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SW 20

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER KAROLINGERSTR. ZWISCHEN TEUTONEN- U. KAISER-WILHELM-STR.

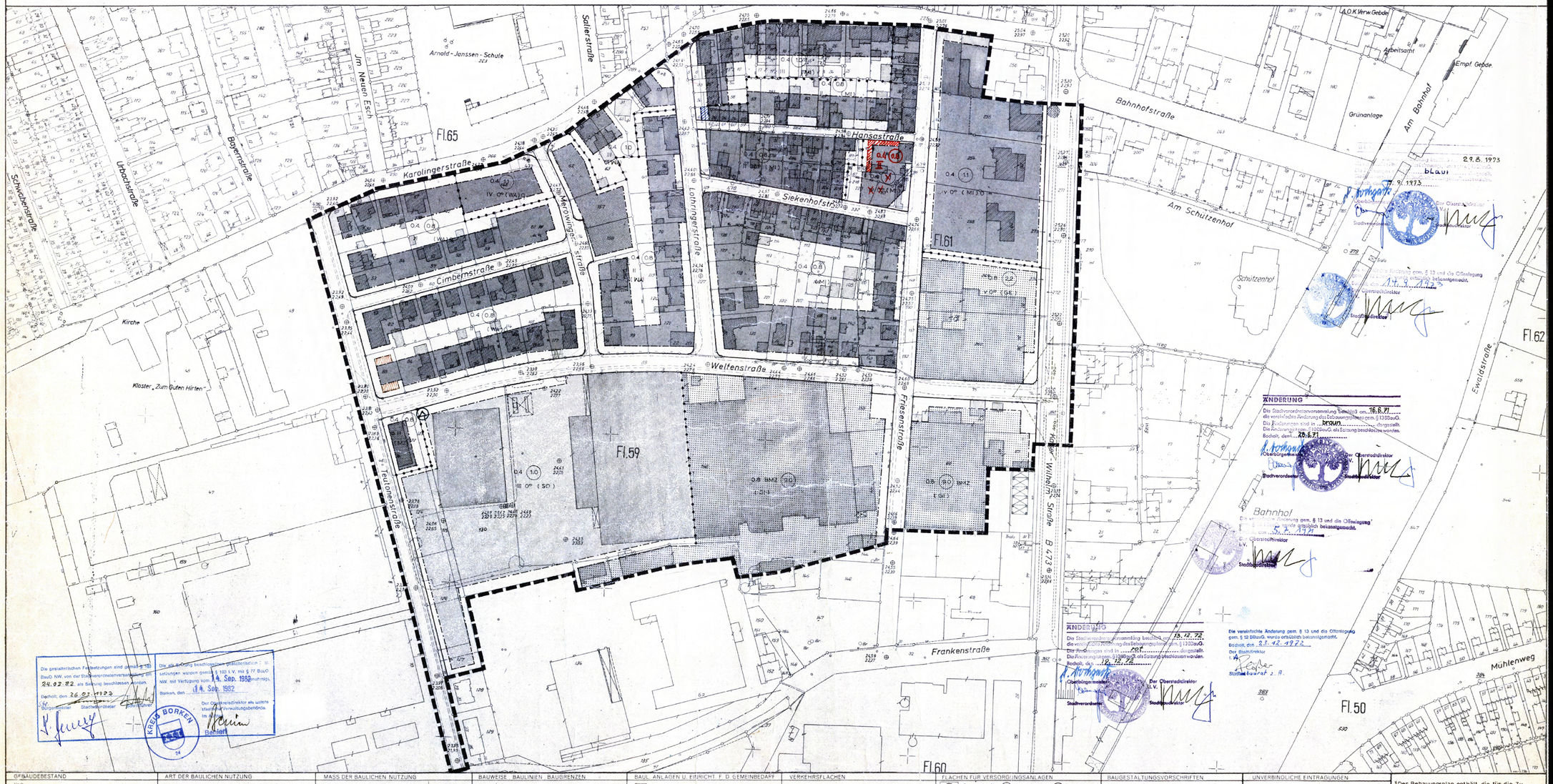

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister — Stadtoberdirektor

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplan-Änderung mit Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1962 Az.: 34.21.1-Borken/Bocholt Nr. 1 heute genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1962
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Berlert
KREIS BORKEN

29.8.1973
14.9.1973
Die Durchführung des Verfahrens gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 Satz 2 BBauG. sind ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.9.1973
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung Bocholt hat am 16.6.71 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. beschlossen.
Die Änderungen sind in braun dargestellt.
Die Änderung gem. § 13 BBauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 20.6.71
Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor
Stadtverordneter — Stadtbaurat

Bahnhof
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 Satz 2 BBauG. sind ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 3.9.1971
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung Bocholt hat am 13.12.72 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. beschlossen.
Die Änderungen sind in rot dargestellt.
Die Änderung gem. § 13 BBauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 13.12.72
Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor
Stadtverordneter — Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 23.12.1972
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat z. A.

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
WB Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiete (Verbrauchermarkt)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
III zwingend
0.4 Grundflächenzahl
(0.8) Geschoßflächenzahl
BMZ 9.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
o Offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Bautiefe

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verw. Gebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Baugrundst. für Versorg. Anl.
Elektr. Werk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformstat.
Pumpwerk
Fernheizwerk
Wasserwerk
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO. NW. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt 1952 (GS.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt
15° Dachneigung in Grad
TH Traufenhöhe in m
FH Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Drempel in m
Fassade
Materialien
Arkaden
Private Grünfläche
Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
H Bushaltestelle
Kanaldeckel
Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStrG/§ 25 (3) Satz 1 LStrG nicht (§ 9 (7) FStrG/§ 25 (3) Satz 2 LStrG).

GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Badeplatz
Sportplatz
Friedhof
Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden
= geplant
Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
= geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Flächen f. Stellpl. od. Garagen
St Stellplätze
GSt Gemeinsch. Stellpl.
Ga Garagen
GGa gemeinsch. Garagen
HOTEL Baugrundstücke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
Mit Geh., Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen

KENNZEICHNUNGEN
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
Zu schützende Bäume
Spriegelzaun
Hecke
Spriegelzaun
Böcm in lebender Hecke
13,59 NN Höhe
Kanaldeckel
Kanalsohle

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 22. August 1969
Ramen
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) Neuf vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO. NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283).
Bocholt, den 19. März 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor
Stadt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.6.1970 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.
Bocholt, den 5.8.1970
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaudirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 23.6.1970 bis 24.7.1970 eingelegen
Bocholt, den 5.8.1970
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes v. m. 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.70 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt den 10.11.70
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 29. Juni 1971 genehmigt worden.
- 34.21.1-5260 -
Münster, den 29. Juni 1971
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist ab 13.1971 rechtsverbindlich
Bocholt, den 5.5.1971
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

BEBAUUNGSPLAN SW 20 M. 1:1000